

Zur Zuckers und Sacharinsfreigabe.

Die in der Presse immer wieder auftauchenden Klagen über Zuckermangel und die zu geringe Freigabe von Sacharin veranlassen das Kriegsernährungsamt zu nachstehenden Erläuterungen:

Die Tatsache, daß ein erheblicher Zuckermangel zurzeit besteht, läßt sich leider nicht aus der Welt schaffen. Die Ursachen liegen nicht in einem verminderten Anbau gegen die Friedenszeit oder gar wie es auch schon behauptet worden ist, in einer Ausfuhr von Zucker, sondern sind lediglich dem Umstande zuzuschreiben, daß durch den allgemeinen Nahrungsmittelmangel eine bedeutend stärkere Heranziehung des Zuckers zur menschlichen und tierischen Nahrung erfolgt ist, als dies sonst der Fall war. Inzwischen ist es aber durch die verhältnismäßig günstigen Futterausichten dieses Jahres möglich geworden, einen großen Teil der für Futterzwecke zurückgestellten Rohzuckermengen den Raffinerien zuzuführen und sie so der menschlichen Ernährung nutzbar zu machen. Es konnten hierzu z. B. noch 600 000 Zentner aus der Betriebszeit 1914/15 herangezogen werden. Die Wirkung dieser Maßregeln kommt ja auch schon dadurch zum Ausdruck, daß sowohl den Privathaushaltungen, als auch den Obstkonserverfabriken recht erhebliche Mengen Zucker zu Einmachezwecken überwiesen worden sind.

Was nun die erweiterte Freigabe von Sacharin betrifft, so ist schon einmal darauf hingewiesen worden, daß bei allgemeiner Freigabe des Sacharins auch für den Haushalt die dringende Befürchtung besteht, daß das Sacharin auch dort verwendet wird, wo es sich nicht nur um die Erzielung einer Süßwirkung oder Konservierung handelt, sondern daß durch zu allgemeinen und verständnislosen Gebrauch eine erhebliche Einbuße an Nährwerten eintreten würde, denn einen Nährwert hat Sacharin absolut nicht. Trotzdem hat sich das Kriegsernährungsamt zur Freigabe von Sacharin bis zu einem gewissen Umfange auch für den Haushalt entschlossen, allerdings in der sicheren Erwartung, daß die

Hausfrau eine weise Auswahl der Fälle trifft, wo sie Zucker durch Sacharin ersetzen will. Vor allen Dingen wird unbedingt erwartet, daß Sacharin unter keinen Umständen z. B. zum Süßen der Kindermilch gebraucht wird.

Fetthaltige Zubereitungen.

Der Bundesrat hat folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Fetthaltige Zubereitungen, die Butter oder Schweineschmalz zu ersetzen bestimmt sind, ausgenommen Margarine und Kunstspeisefett, dürfen gewerbsmäßig nicht hergestellt, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt insbesondere für Erzeugnisse, die außer Butter, Margarine oder einem Speisefett oder Speiseöl auch Milch (irgendeiner Art), Wasser, Quark, Stärke, Mehl, mehllartige Stoffe, Kartoffel oder Gelatine enthalten. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 2. Margarine, die in 100 Gewichtsteilen weniger als 97 Gewichtsteile Fett oder mehr als 20 Gewichtsteile Wasser enthält, darf gewerbsmäßig nicht feilgehalten oder verkauft werden.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft: 1. wer der Vorschrift des § 1 zuwider fetthaltige Zubereitungen herstellt, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt; 2. wer der Vorschrift des § 2 zuwider Margarine feilhält oder verkauft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Wird auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung wird im Urteil bestimmt.

§ 4. Die Vorschriften des § 2 und des § 3 Nr. 2 treten mit dem 15. Juli 1916, die des § 3 Nr. 1 mit dem 3. Juli 1916, im übrigen tritt diese Verordnung mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.